

Amts-Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 9. —

Breslau, den 4ten März 1812.

Berordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 86. Wegen des aufgehobenen Droit d'Aubaine und des Abschöß-Rechts auf die in Frankreich den Preußischen Unterthanen anheim fallenden Erbschaften und Legate.

Da nunmehr das Droit d'Aubaine und das Abschöß-Recht auf die in Frankreich den Preußischen Unterthanen anheim fallenden Erbschaften und Legate durch ein Kaiserl. Königl. Französisches Decret vom 2ten December v. J. aufgehoben worden ist; so wird solches den sämmtlichen Magistraten und Gerichten und sonst jedermann hiermit bekannt gemacht.

G. VIII. Februar 295. Breslau, den 18ten Februar 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 87. Betreffend die Stempelpflichtigkeit der trockenen und gezogenen Wechsel und kaufmännischen Anweisungen.

Da die in der Declaration des Stempel-Gesetzes vom 20sten Nov. 1810. d. d. Berlin den 27sten Juni v. J. enthaltenen Vorschriften:

die Stempelpflichtigkeit der trockenen und gezogenen Wechsel, auch kaufmännischen Anweisungen betreffend, nicht allgemein befolgt, und der Gebrauch der dazu in den Special-Stempel-Niederlagen vorhandenen gestempelten Formulare vernachlässigt wird, so werden gedachte Vorschriften, auf den Grund einer von der hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben neuerdings erlassenen Verfügung, nicht nur zur pünktlichsten Befolgung in Erinnerung gebracht,

bracht, sondern auch besonders dem kaufmännischen Publico hiermit zur Achtung bekannt gemacht:

daß zu diesem Behuf alle Accise-Aemter mit dem erforderlichen Bedarf gefachter Formulare versehen worden sind, daher eine Entschuldigung wegen Mangel derselben nicht statt finden kann, weshalb denn auch sämtliche Stempel-Fiscäle die Anweisung erhalten haben, sich von dem seit dem 23sten October a. p., als dem Tage, wo die allgemeine Anwendung jenes Gesetzes hat beginnen sollen, statt gefundenen kaufmännischen Wechsel-Verkehr, durch Einsicht der Bücher der Mäckler, und durch Erforderung von Auszügen aus denselben zu unterrichten, von dem Wechsel-Stempel-Debit der Special-Stempel-Distributeurs Kenntniß zu nehmen, hiernächst sich von den betreffenden Kaufleuten den Stempel-Materialien-Verbrauch zu den von ihnen ausgestellten Wechseln nachweisen zu lassen, und allenfalls deren Bücher einzusehen, so den Betrag der nicht gebrauchten Stempel auszumitteln, auch gegen die Contravenienten die Rechte des Fiscus wahrzunehmen.

Breslau, den 19ten Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 88. Wegen Einlösung der österreichischen Banco-Zettel.

Es ist in den Kaiserlich Österreichischen Staaten eine Bekanntmachung erschienen, daß allen jenen Personen, welche um Einlösung der Banco-Zettel vom Jahre 1806, und zwar von jenen zu 500 Floren nach dem letzten October, von jenen zu 100 Flr. nach dem letzten November, und von den beiden Gattungen zu 50 und 25 Flr. nach dem letzten December 1811 gebeten haben, oder bis 1sten April 1812 mit Beilegung der Banco-Zettel selbst noch bitten werden, die angesuchten Beträge gegen Einlösungsscheine eingelöst werden dürfen.

Auch jenen Personen, welche diese Gattungen Banco-Zettel nach den obgemeldeten Verfalls-Terminen ohne einem Einlösungss-Gesuche zur Einlösungsscheins-Haupt-Gasse überreicht haben, und denen diese Banco-Zettel gegen Empfangss-Scheine ohne Ersatz abgenommen worden sind, wird die Einlösung, wenn sie solche bis zum letzten Februar 1812 mit Beibringung des Empfangss-Scheins nachträglich ansuchen, bewilligt werden.

Diese Verfügung wird, besonders da die bestimmten Fristen sehr kurz sind, auch dem Publicum in Schlesien hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht: daß

nom

vom 1^{ten} April 1812 an, unter keinem Vorwande mehr eine Einlösung der in Rede stehenden Banco-Zettel Statt finden, und eben so wenig weder von einer weiteren Erstreckung des Einwechselungs-Termins für die Banco-Zettel von 10, 5, 2 und 1 Flr., noch von einer nachträglichen Auswechslung dieser vier Banco-Zettel-Gattungen, nach Verstrichung der für sie bestimmten Fristen, irgend die Rede seyn soll, nachdem den Besitzern von solchen Banco-Zetteln schon dadurch eine besondere Begünstigung zugeht, daß sie die Banco-Zettel zu 10 Flr. bis 30^{ten} April, jene zu 5 Flr. bis 31^{ten} Mai und vollends jene zu 2 und 1 Flr. bis 31^{ten} October dieses Jahres gegen Einlösung-Scheine auswechseln dürfen.

P. VI. 970. Febr. Breslau, den 20^{sten} Februar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 89. Die zu Raff- und Lese-Holz Berechtigten sollen, wenn sie einen Holz-Handel treiben wollen, auf diese Befugniß so lange Verzicht leisten, als sie dieses Gewerbe treiben wollen.

Es ist hδhern Orts festgesetzt worden, daß den zu Raff- und Lese-Holz Berechtigten, sie mdgen nur in Königlichen oder Privat-Forsten dazu berechtigt seyn, dieses Recht für immer und unwiderruflich, oder vermdge eines Zeit-Contracts erworben haben, nur dann Gewerbe-Scheine zum Holz-Handel ertheilt werden sollen, wenn sie für die Zeit, in welcher sie dieses Gewerbe treiben wollen, auf jene Gerechtigkeit Verzicht leisten. Auf die Anwendung dieses Polizei-Gesetzes haben sämtliche Königl. Forst-Aemter strenge zu halten.

Die Herren Landräthe, Polizei-Directoren und Magisträte aber werden zugleich aufgefordert, in Zukunft für Niemanden mehr den Gewerbe-Schein zum Holz-Handel eher nachzusuchen, als bis sie sich vollständig überzeugt haben, daß selbiger nicht unter die Zahl der zu Raff- und Lese-Holz Berechtigten gehdrt oder bis der Impetrant, wenn er Berechtigter ist, förmlich zu Protocoll erklärte hat, daß er sich des Rechts zum Raff- und Lese-Holz-Sammeln, während der Betreibung des Holz-Handels begeben wolle. Dergleichen Renunciationen müssen von den Herren Landräthen und Magisträten resp. den Königl. Forst-Aemtern und den Eigenthümern der Privat-Waldungen mitgetheilet werden. Land-Leute hingegen, die ein Fuder Holz nur gelegentlich zum Verkauf in die Stadt fahren, sind deshalb noch nicht als Holz-Händler zu betrachten, und bedürfen keines Gewerbe-Scheines als solche.

F. XIV. Januar 337. Breslau, den 20^{sten} Februar 1812.

Finanz- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 90. Wegen der den Post-Amttern und Stationen zugegangenen erneuerten Verordnung: daß die Postillions von den mit Extra-Post Reisenden an Trink-Geld ein mehreres als 3 ggr pro Meile nicht zu fordern haben. Zur möglichsten Behebung des zur Sprache gekommenen Missbrauchs der Postfuhr-Knechte:

daß sie von Extra-Post-Reisenden, namentlich von Königl. Offizianten, die ihre Dienst-Reisen mit Extra-Post-Pferden verrichten, öfters ein Mehreres als die Reglements mäßigen Trink-Gelder a 3 ggr. pro Meile zu verlangen sich bekommen lassen,

find von Seiten des Herrn General-Postmeisters von Sägebarth sämmtliche Post-Amtter und Stationen zur pünktlichen Besolgung der dieserhalb bestehenden Vorschriften von neuem angewiesen worden, und sollen die Postillions auch in voraus gewarnt, und ihnen ein anständiges und bescheidenes Betragen gegen die Reisenden wiederholt eingeschärft werden.

Wenn also die Reisenden, namentlich die Behuſſ ihrer Dienst-Reisen zur Extra-Post berechtigten Offizianten, über den Postillon in einer oder der andern Art künftig Beschwerden zu führen haben sollten; so dürfen sie davon nur dem Post-Amte oder der Station, wo sie sich gerade befinden, Anzeige machen, wo sodann der Postillon auf der Stelle zur Verantwortung gezogen, und in seine Schranken zurück gewiesen werden wird.

G. XXIII. 408. Febr. Breslau, den 20sten Februar 1812.
Königliche Breslauſche Regierung.

Nro. 91. Betreffend das Heirathen der Soldaten und Cauſonisten.

Wir finden es für nthig, diejenigen neuern Bestimmungen, welche in Beziehung auf das Heirathen der Soldaten, so wie der von den Regimentern als Krümper oder Ergänzungsmannschaften wieder ins Cauſon entlassenen Militair-Personen, ergangen sind, zu Vermeidung aller Missverständnisse und Rückfragen zusammen zu stellen, und hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

A.) Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27ten November 1809. ist festgesetzt,

- 1) daß bei denjenigen Soldaten, welche vor dem 1ſten Januar 1810. verheirathet gewesen, noch eben die Rücksicht auf ihre Frauen und Kinder genommen werden soll und wird, die ihnen bisher widerfahren ist.
- 2) Daß dagegen derjenige Soldat vom Feldwebel abwärts, welcher vom 1ſten Januar 1810 ab heirathet, schlechterdings nicht darauf rechnen darf, daß auf

auf seine Ehefrau und Kinder irgend besonderes gerücksichtigt, und weder auf erstere Servis, noch auf letztere das Kindergeld verabreicht, oder bei etwannigen Garnisons- Veränderungen auf die Fortschäzung seiner Ehefrau und Kinder im geringsten Bedacht genommen werden wird.

- 3) Dass in dieser Hinsicht den vom 1sten Januar 1810. ab heirathenden Soldaten auch nur dann der Trauschein bewilligt werden darf, wenn die künftige Frau des Soldaten entweder auf dem Lande bleibt, oder nachweist, dass sie für ihren eignen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen im Stande ist.
- 4) Wenn schon ehemals gediente Leute, die verheirathet sind, zu den Regimentern eingezogen werden, so sollen diese mit den vor dem 1sten Januar 1810. schon verheirathet gewesenen, rücksichtlich ihrer Frauen und Kinder gleiche Ansprüche haben.
- 5) Verheirathete Cantonisten hingegen stehen, wenn sie eingezogen werden, mit den Soldaten, welche erst vom 1sten Januar 1810. an geheirathet haben, im gleichen Verhältnisse.

B.) In Ansehung der den Krieges- Augmentations- Mannschaften und Krümpern zu ertheilenden Trauscheine, haben Sr. Majestät der König durch die Allerhöchste Cabinets- Ordre vom 20sten August 1810. zu verordnen geruhet.

- 1) Dass alle von den Regimentern in Eid und Pflicht genommene, zwar als Krümper oder Ergänzung- Mannschaft wieder ins Canton entlassene, jedoch nicht wirklich verabschiedete Leute, die Erlaubniß zu ihren Verheirathungen bei den gemischten Canton- Revisions- Commissionen nachzuführen sollen, von welcher Behörde ihnen dann der vom Regiment ausgesetzte Consens in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften ertheilt werden wird.
- 2) Dass es dagegen bei denjenigen Unteroffizieren und Soldaten aufgeldster Regimenter, welche nicht wirklich wieder zum Dienst angestellt worden sind, (wie auch schon durch das Circulare vom 6ten November 1808. bekannt gemacht worden,) so wie bei den Train- Soldaten bei der Bestimmung verbleiben soll, dass selbige ohne Einmischung der Canton- Regimenter sich verheirathen dürfen, und dass es bei allen noch nicht zum Dienst eingezogen gewesenen Cantonisten bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten soll.
- 3) Dass es in allen diesen Fällen in Hinsicht der künftigen Benutzung eines der gleichen Subjects zum activen Militair- Dienste keinen Unterschied bestehen

den darf, ob derselbe sich verheirathet habe oder nicht, sondern es soll das bei lediglich auf seine persönliche Diensttanglichkeit ankommen, indem nur derjenige Verheirathete nicht zum Dienst eingezogen werden soll, welcher nach den bestehenden Canton-Gesetzen von der Einziehung unbedingt frei ist.

C.) In Ansehung der noch nicht eingezogen gewesenen x. hen Cantonisten hat schon nach der zeitherigen Verfassung festgestanden, daß in den zum platten Lande gehörigen Kreisen jedem Cantonisten frei gestanden, sich zu verheirathen, wann und wo er will, ohne dazu die Erlaubniß des Kreis-Land-Raths in Beziehung auf die Canton-Pflicht, die durch die Heirath keinesweges aufgehoben, oder geändert wird, nötig zu haben, und wiewohl in Ansehung der Gebirgs-Cantonisten hierunter eine Ausnahme statt gesunden, so ist doch dieselbe durch die Verfugung vom 28ten December v. J. völlig aufgehoben, und auch den Gebirgs-Cantonisten das Heirathen unbedingt nachgegeben worden. Hier-nach haben sich sämmtliche Behörden, denen diese Bestimmungen zu wissen nötig ist, auf das genaueste zu achten, und werden insbesondere in Ansehung der von den Regimentern als Krümper oder Ergänzung-Mannschaft wieder ins Canton entlassenen Militair-Personen, die Herren Geistlichen aller Confessionen hiermit aufgefordert, wenn sich solche zum Aufgebot und Trauung melden, sie zuvor zu Beischaffung des Transcheines vom Regemente, an den Landrath des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, zu weisen, und die Herren Landräthe werden hierdurch angewiesen, nach zuvor genommener Rücksprache mit dem Militair-Canton-Commissario, und wenn beide über die Zulässigkeit der Ertheilung des Consenses zur Heirath einverstanden sind, diesen Consens vom Regemente zu extrahiren, im Fall aber, daß sie beide entgegengesetzter Meinung seyn sollten, über das Sach-verhältniß umständlich und gutachtlich an die unterzeichnete Deputation zu berichten, um mit dem betreffenden Herrn Brigade-General das weitere einzuleiten.

G. XIV. 591 Mai 1810 Breslau, den 21. Februar 1812.
Militair- und Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 92. Betreffend die Natural-Einquartierungs-Verbindlichkeit der Posthäuser.

Es sind in Ansehung der ordinären Einquartierungs-Verhältnisse der Posthäuser und Postmeister hohern Orts nachstehende Bestimmungen ergangen:

1) wirkliche Königliche Posthäuser, oder diejenigen, welche Königliches Eigenthum sind, sollen nach dem Sinne der Bestimmungen der §. §. 58—60. der Städte-Ordnung von aller Natural-Einquartierung, und den daraus entspringenden Lasten gänzlich befreit bleiben.

2) Die

2) Die Bürgerhäuser, worinn sich ein Post-Office befindet, ohne Unterschied, ob diese Häuser ein Eigenthum der Post-Officierin, oder eines anderen sind, können von der Concurrenz zu der dergleichen Post der Einquartierung nicht befreit werden, sind jedoch zur Sicherung und Verhütung des Postdienstes mit der Natural-Einquartierung gegen eine zu leistende Abfindung zu verschenen.

Diese Abfindung ist für die in jedem einzelnen Falle auszumittelnde Einquartierung, nach Maßgabe des reglementmäßigen Servises, durch einen Zuschuß von 50 pC. des Betrags derselben aus den Post-Gassen zu gewähren, insofern nicht die Postmeister oder die Vermiether des Postdienst-Hauses, nach den bestehenden besondern Verträgen und Verhältnissen, die Abfindung selbst zu tragen verpflichtet sind.

Nach diesen Bestimmungen, die jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand der Dinge Anwendung finden, haben sich die Magistrate und Servis-Deputationen, desgleichen auch die Postämter genau zu achten.

G. XIII. 416. Febr. Breslau, den 21sten Februar 1812.
Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 93. Wegen des bei der Classen-Steuer zu versteuernden Einkommens von Land-Gütern.

Durch ein Rescript aus dem Hohen Ministerio des Innern ist in Bezug auf das bei der Classen-Steuer zu versteuernde Einkommen von Land-Gütern festgelegt worden,

dass eigentlich der Ertrag des Gutes, wie derselbe in dem Zeitraume eines Jahres vor Erlassung des Edikts vom 6ten Decbr. v. S. gewesen ist, zum Maafstab der davon zu entrichtenden Einkommen-Steuer dienen soll. Entstehen aber Zweifel über die Richtigkeit der Angabe, so ist der angegebene Ertrag gegen den Zinsen-Betrag vom letzten Kauf-Preise des Gutes zu 5 pro Cent gerechnet, zu vala-ciren, und mit Rücksicht auf die Umstände, die eine Verminderung der Einnahme bewirkt haben können, oder nach einem Landgute im Kreise, dessen jetziger Ertrag durch neuere Abschätzung oder sonst genau constirt, näher zu beurtheilen.

G. VIII. Febr. 412. Breslau, den 21sten Februar 1812.
Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 94. Wegen Ersendung der Ucise- und Zoll-Gäts pro 180%.

Gänmitliche Ucise- und Zoll-Aemter unsers Reichs werden hiermit angewiesen,

eine

eine saubere Abschrift der Accise- und Zoll-Etats pro 1807, so wie Abschriften der resp. einzeln ergangenen, die Etats abändernden Verfugungen, zur Be-
glaubigung einzureichen.

Es werden solche den Aemtern sodann vidimirt, zur Justification der Accise-
und Zoll-Rechnungen pro 181 $\frac{1}{2}$, remittirt werden.

Breslau, den 24sten Februar 1812.

Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 95. Wegen des Gewerbe-Steuer-Satzes bei den Lohn-Fuhr-Leuten, die ihr
Gewerbe, statt mit Pferden, mit Ochsen betreiben.

Es ist hohern Orts festgesetzt worden, daß diejenigen Lohn-Fuhr-Leute die
ihr Gewerbe statt mit Pferden, mit Ochsen betreiben, bei der Gewerbe-Steuer-
Classificirung um einen Satz niedriger besteuert werden sollen, als bei gleicher
Anzahl von Zug-Pieh die Fuhr-Leute, die sich der Pferde zu ihrem Gewerbe
bedienen.

Dies wird allen mit der Gewerbe-Steuer-Aufnahme beauftragten Behör-
den hiermit zum Nachverhalt bekannt gemacht.

P. VI. 890. Febr. Breslau, den 24sten Februar 1812.

Abgaben- und Polizei- Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des abgegangenen Districts-Polizei-Commissarii Ober-Amtmann Equart
Löster Creises, ist der Fürstlich Hohenlohesche Intendant Gosmar, zu Althammer, und
an die Stelle des abgegangenen Districts-Polizei-Commissarii v. Garnier auf
Gohau-Ereuburgschen Creises, der Justiz-Rath Hofrichter auf Wundschuh ernannt worden.

Der Bezirks-Rendant von Giosch in Groß-Knigwitz Niemtschen Creises, zum Zoll-
Controleur nach Neustadt.

Der Fußjäger Frher zum reitenden Jäger.

Die Mühl-Woge-Meister-Stelle des verstorbenen Somereiß zu Ziegenhals, ist
dem berittenen Auffscher Scheda übertragen worden.

Der invalide Mousquetier Friedrich Meyer vom ehemaligen Regemente v. Mal-
schützen, zum Polizei-Bereuter im Frankenstein und Münsterbergschen Creise.

Der gewesene berittene Auffscher in dem Hermisdorfer Consumtions-Steuer-Bezirk
Reichenbachschen Creises, invalide Feldwebel Franz Skasa, als Polizei-Bereuter zu
Reichenbach.

Todesfälle.

Der Thor-Visitator Unger zu Brieg.

Der Beschauer Boden in Münsterberg.

Der Thorschreiber Lausch in Rattibor.

Der Thorschreiber Schlichner in Tarnowitz.

Der katholische Schullehrer Peter Schwigel zu Groß-Nimsdorf Goselschen Creises.

Der Pfarr Franzke zu Schönau Neustädtischen Creises.

Der lutherische Schullehrer George Pawelek zu Schönfeld, Namslauschen Creises.